Abzeichnung

Bebauungsplan X-31

für das Gelände
zwischen
der Tewsstraße, der Wasgenstraße und der Potsdamer Chaussee westlich der Kurstraße in Berlin-Nikolassee

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

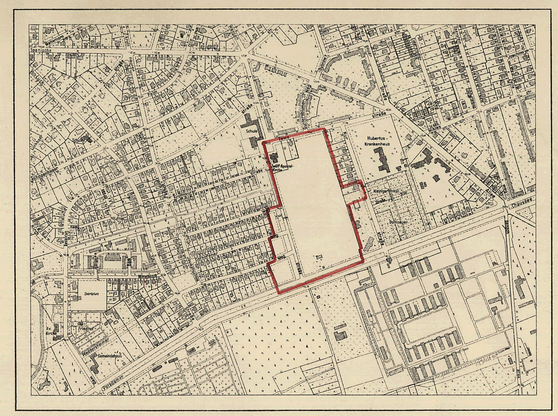

Übersichtskarte 1:10000

Planergänzungsbestimmungen

1. Die mit a,b,c,d,e,f,g,h,i,k,l,m,a bezeichnete Fläche wird als Sonderzweckfläche für ein "Studentendorf der Freien Universität Berlin" festgesetzt.
   Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Bruttogeschoßfläche von 0,6 m² je m² Baugrundstück festgesetzt.
   Die Traufhöhe der Gebäude darf 15 m über Terrain nicht überschreiten.
2. Durch die Benutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Sonderzweckflächen dürfen für die nähere Umgebung keine Nachteile und Belästigungen verursacht werden.
3. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
4. Die im Plan dargestellten Wageneinstellplätze sind Gegenstand der Festsetzung. Ihre Größen sind Mindestabmessungen, weitergehende Forderungen können auf Grund der baurechtlichen Vorschriften erhoben werden.
   Innerhalb der nicht über-baubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-77 vom 16.6.1975 (verkündet am 8.7.1975 - GVBl. S. 1506 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 11. XII. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Beulich

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7.1971 ~~(Verordnung vom~~ verkündet am 5.8.1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26.V.1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Beulich

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 40 vom 18.3.1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 13.4.59 bis 14.5.59 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 30. Mai 1959

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
L.S. Lindemann
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Zehlendorf, den 30. November 1959

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Schlüter
Amtsleiter

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 1. September 1959
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zeichenerklärung:

A. Festsetzungen

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

Baulinien
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie

Beschränkungen
- Zu-und Ausfahrtsverbot

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
   wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
   - festzusetzen: (2) §7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
   - (2) §7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
   - (2) §7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
   - für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
   - G eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
2. Maß der Nutzung
   - Einzelfestsetzung: (2) Anzahl der Vollgeschosse
   - Flächenmäßige Ausweisung: II/3 o Baustufe u. Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO) o = offene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- private Freifläche
- durch Straßenbegrenzungslinien ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
- W Einstellplatz für Pkw.

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: geplant: aufzuheben:
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Grenzen usw.:
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

Abkürzungen:
- K = Kinderspielplatz
- zu pflanzende Bäume
- W = Einstellplatz für Pkw.
- G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Schlüter — Idziok
Amtsleiter — stellv. Amtsleiter

Berlin, den 4 Nov 1958

Dipl-Ing Horn
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 10. September 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 19. Sept 1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1002 verkündet worden.

X-31